

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Cottbus/Chósebz**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebz gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung in ihrer Tagung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Nutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Cottbus/Chósebz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2017 erhebt die Stadt Cottbus/Chósebz Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Unterkünfte sind städtische Wohnungen bzw. Wohneinheiten (§ 2) und von der Stadt zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen (§ 3) sowie Gemeinschaftsunterkünfte (§ 4).
- (3) Die Gebühren für Unterkünfte nach § 2 und 3 werden pro Platz und Monat, für Unterkünfte nach § 4 pro Bett und Übernachtung festgesetzt.
- (4) Ein Gebührenerlass bei Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII wird nicht vorgenommen, da diese als Kosten der Unterkunft leistungsrechtlich anerkannt werden.

### **§ 2 Wohneinheiten in der städtischen Unterkunft "Haus der Wohnhilfe"**

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt je Platz einschließlich Stromversorgung, Kabelanschluss und der Betriebs- und Heizkosten 17,33 €/Tag. Der darin enthaltene Anteil für die Versorgung mit Elektroenergie beträgt 1,34 €/Tag.
- (2) Grundlage für die Berechnung bilden die monatlich anfallenden Kosten zur Betreibung der Unterkunft geteilt durch die Kapazität der Unterkunft.
- (3) Bei einer Nutzung von mehr als 29 Tagen wird eine Monatsgebühr erhoben. Die Nutzungsgebühr für den Monat errechnet sich aus dem Tagessatz \* 30 Tage und beträgt 519,90 €.

### **§ 3 Stadtseitig angemietete Wohnungen**

- (1) In von der Stadt Cottbus/Chósebz angemieteten oder eigenen Wohnungen, welche vorübergehend zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zur Verfügung gestellt werden, ist eine Nutzungsgebühr in Höhe der monatlichen zu zahlenden Miete/sonstige Lasten fällig, welche durch die Stadt Cottbus/Chósebz an den Vermieter/Eigentümer zu zahlen sind. Die Energieversorgung ist entsprechend der vom Versorger eingestuften Abschläge ebenfalls zu zahlen.
- (2) Die Erhebung des Mietzinses und der Energiekosten erfolgt anteilig, sofern eine städtische Übergangswohnung eine Kapazität von mehr als einem Platz hat.
  - 1/2 der fälligen Kosten bei einer Kapazität von 2 Plätzen
  - 1/3 der fälligen Kosten bei einer Kapazität von 3 Plätzen u.s.w.

Die Kostenaufstellung der einzelnen Wohneinheiten sind der Anlage zu entnehmen.

#### **§ 4**

##### **Gemeinschaftsunterkünfte**

- 1) 1 Die Nutzungsgebühr für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft des Deutschen Roten Kreuzes beträgt pro Bett und Nacht 5,08 €. Grundlage für die Berechnung bilden die monatlich fälligen Kosten zur Betreibung der Unterkunft geteilt durch die Kapazität.
- 2) 2 Bei einer Nutzung von mehr als 29 Tagen wird eine Monatsgebühr erhoben. Die Nutzungsgebühr für den Monat errechnet sich aus dem Tagessatz \* 30 Tage und beträgt 152,40 €.

#### **§ 5**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Der Nutzer einer Unterkunft ist Gebührensschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Sind Familien, Ehepartner oder eheähnliche Gemeinschaften und deren Haushaltsangehörige (Bedarfsgemeinschaften) untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 6**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist. Insoweit wird der Auszugstag in Unterkünften als ein voller Tag abgerechnet.
- (2) Die Gebühr gemäß §§ 2 und 3 sind zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig. Im ersten Monat der Nutzung sind diese spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats fällig. Die Gebühren gemäß § 4 werden mit ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen. Obdachlose Reisende sind verpflichtet, die Gebühren pro Nacht jeweils im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Nutzungszeiten von Unterkünften nach §§ 2 und 3, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für jeden Tag der Gebührenpflicht mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub oder ähnliches entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Cottbus, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez